PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- SCHULE

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z. B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z. B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
  - z. B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - z. B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ — BAUMASSENZAHL
  - z. B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- O = OFFENE BAUWEISE
- O** = OFFENE BAUWEISE MIT ABWEICHUNG (siehe Satzung)
- O* = Teppichbauweise: HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50 m SIND ZULÄSSIG (siehe Satzung)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z. B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl / + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 391 I PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 8.1.1969

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 10.2.1970
Verm. Direktor

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: 12.11.68 Re
GEZEICHNET: 15.1.1969 KD. 4.9.1969 K.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 14.11.1969 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 391 GEMÄSS §13 BBauG BESCHLOSSEN UND HAT AM 14.11.1969 DEM BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF NR 391 I ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 14.11.1969
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN .....
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 391 DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 391 I ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14.11.1969
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE IST AM 18.2.70 VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 391 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 391 I BENACHRICHTIGT WORDEN.

OLDENBURG, DEN 18.2.1970
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 391 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 391 I SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 20.5.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 21.5.1970

RECHTSVERBINDLICH AB: 6.5.1970